



Kleine Anfrage

Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Christian Rohde (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD)

Verzögerter Rechtskreiswechsel für ukrainische Schutzberechtigte – Folgen für Steuerzahler und öffentliche Haushalte in Hessen

Vorbemerkung Fragesteller:

Ukrainische Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurden zum 1. Juni 2022 bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen in die Leistungssysteme des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) einbezogen. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 21. Wahlperiode sieht vor, nach dem 1. April 2025 eingereiste Schutzberechtigte bei Hilfebedürftigkeit wieder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzuordnen.

Der Rat der Europäischen Union hat am 15. Juli 2026 mitgeteilt, dass die EU-Staaten eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Geflüchtete aus der Ukraine bis zum 4. März 2028 vereinbart haben. Gerade wegen dieser absehbaren Verlängerung gewinnt die leistungsrechtliche Umstellung erheblich an haushaltspolitischer Bedeutung.

Die bisherige Nichteinigung zwischen Bund und Ländern sowie die nicht abgeschlossene Umsetzung des angekündigten Rechtskreiswechsels führen dazu, dass betroffene Personen weiterhin Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII erhalten, obwohl politisch eine Zuordnung zum AsylbLG vorgesehen ist. Dadurch entstehen fortlaufend zusätzliche Ausgaben aus Steuermitteln. Diese Kosten belasten die öffentlichen Haushalte und sind letztlich vom Steuerzahler zu tragen.

Vor diesem Hintergrund sind die durch die verzögerte Umstellung entstehenden Mehraufwendungen für Hessen, die Landkreise und die kreisfreien Städte festzustellen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele ukrainische Staatsangehörige waren im Ausländerzentralregister zum Stichtag 1. April 2025 als in Hessen aufhältig erfasst?
2. Wie viele ukrainische Staatsangehörige sind nach dem aktuellsten verfügbaren Datenbestand des Ausländerzentralregisters als in Hessen aufhältig erfasst?
Bitte Stichtag und Zahl benennen.
3. Wie viele Personen erhielten in Hessen erstmals nach dem 31. März 2025 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung?
Bitte monatsweise bis zum aktuellsten verfügbaren Datenstand aufschlüsseln.
4. Wie viele der in Frage 3 erfassten Personen bezogen zum aktuellsten verfügbaren Datenstand Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise dem SGB XII?
Bitte nach dem jeweiligen Leistungssystem, nach erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, nach Alter und maßgeblicher Regelbedarfsstufe sowie danach aufschlüsseln, ob kein anrechenbares Einkommen vorhanden war oder lediglich ein ergänzender Leistungsanspruch unter Anrechnung eigenen Einkommens bestand.

5. In welcher Höhe wurden seit dem 1. April 2025 Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise dem SGB XII an die in Frage 4 erfassten Personen ausgezahlt?
Bitte die Gesamtsumme der im Abfragezeitraum ausgezahlten Leistungen benennen und möglichst detailliert darstellen, wie sich diese nach Leistungssystem, Leistungsart, Alter, maßgeblicher Regelbedarfsstufe und ergänzendem Leistungsbezug unter Anrechnung eigenen Einkommens zusammensetzt.
6. In welcher Höhe wären für die in Frage 4 erfassten Personen im selben Zeitraum Leistungen nach dem AsylbLG angefallen, und welche rechnerische Differenz ergibt sich zu den nach Frage 5 tatsächlich ausgezahlten Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise dem SGB XII?
Bitte die Gesamtsumme der für denselben Zeitraum rechnerisch anzusetzenden Leistungen nach dem AsylbLG benennen und möglichst detailliert darstellen, wie sich diese nach Alter, maßgeblicher Bedarfsstufe, Leistungsart und ergänzendem Leistungsanspruch unter Anrechnung eigenen Einkommens zusammensetzt. Bitte außerdem die rechnerische Differenz zu den nach Frage 5 tatsächlich ausgezahlten Leistungen als Gesamtbetrag angeben.
7. In welcher Höhe würde die vorgesehene Umstellung der in Frage 4 erfassten Personen auf Leistungen nach dem AsylbLG die öffentlichen Haushalte in Hessen finanziell belasten?
Bitte die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben getrennt nach dem Land Hessen, den Landkreisen und den kreisfreien Städten sowie nach Leistungs- und Verwaltungskosten darstellen.
8. Welchen finanziellen Ausgleich hat der Bund den Ländern in den bisherigen Verhandlungen für die durch den vorgesehenen Rechtskreiswechsel entstehenden Mehrbelastungen angeboten?
Bitte Art, Höhe, Berechnungsgrundlage und vorgesehenen Zeitraum des angebotenen Ausgleichs sowie den auf Hessen entfallenden Anteil benennen.
9. Rechnet die Landesregierung angesichts des bislang nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens mit einer weiteren Verzögerung der Umstellung vom SGB II beziehungsweise SGB XII auf das AsylbLG?
Bitte darlegen, mit welcher weiteren zeitlichen Verzögerung sie gegebenenfalls rechnet und welche zusätzlichen Ausgaben hierdurch voraussichtlich entstehen.

Wiesbaden, 06. August 2026



(Robert Lambrou)



(Volker Richter)



(Gerhard Bärsch)



(Arno Enners)



(Sandra Weegels)



(Pascal Schleich)



(Christian Rohde)



(Bernd Erich Vohl)